

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 06.07.2017

Betreff:

Anpassung der Stadtbücherei-Gebührenordnung

Anlage(n):

Mitzeichnung
Gebührenordnung Stadtbücherei

Beschlussvorschlag:

Der Ergänzung der Gebührenordnung mit Passus ‚Sozialermäßigung‘ zum Wegfall der Kornwestheim Card zuzustimmen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	06.07.2017	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	13.07.2017	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Die Kornwestheim Card wird gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 23.03.2017 zum 31.12.2017 auslaufen. Die Gebührenordnung der Stadtbücherei wurde daher, analog zur Entgeltordnung der Musikschule, durch den Passus ‚Sozialermäßigung‘ ergänzt:

Sozialermäßigung

Vorrangig können gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (z.B. SGB II, SGB VIII, SGB XII) und Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend gemacht werden. Beträgt das monatliche Familienbruttoeinkommen* weniger als 3.500 Euro und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen (Ablehnungsbescheide sind der Stadt Kornwestheim bei der entsprechenden Stelle vorzulegen), ermäßigen sich die Ausleihgebühren der Stadtbücherei um 50%.

*Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist das monatliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils. Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschild, dividiert durch 12. Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt. Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt. Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse, des monatlichen Bruttoeinkommens, der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt die Anpassung auf Antrag. Die Änderungen sind unverzüglich seitens Gebührenschildner mitzuteilen.

Die neue Gebührenordnung (Anhang) tritt ab 01.01.2018 in Kraft.